

Die Tat muß unter Berücksichtigung aller Umstände, wie des Schadens, der Schuld des Täters und seiner Persönlichkeit geringfügig sein* Insbesondere darf der verursachte oder beabsichtigte Schaden den Betrag von 50,- M nicht wesentlich übersteigen (maximal 60,- M). Weiterhin muß es sich in der Regel um eine erstmalig begangene Tat handeln.^{1^}

Diese im § 1 der 1 * Durchführungsverordnung zum Einführungsgesetz des StGB genannte Wertgrenze von 50,- M kann aber nicht als feststehende Scheidegrenze verstanden werden. Sie ist nur ein Richtwert, wobei noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte zu beachten sind, wie sie insbesondere auch in den §§ 161 bzw. 180 StGB - Bestrafung von Vergehen zum Nachteil des sozialistischen bzw. persönlichen oder privaten Eigentums - enthalten sind.

So wird eine Eigentumsverletzung, obwohl sie z.B. nur einen Schaden von 30,- M angerichtet hat, nicht als Verfehlung, sondern als Vergehen einzuschätzen sein, wenn der Täter mit seiner gegen das sozialistische Eigentum gerichteten Handlung einen weitaus höheren Schaden verursachen wollte, aber auf Grund bestimmter, von ihm nicht vorausgesehenen Umstände (Kasse enthält nicht mehr Feld und dergl.) eben nur diese 30,- M erlangen konnte.

T) Zu dieser gesamten Problematik siehe insbesondere Rommel, Kriterien für die Abgrenzung der Eigentumsverfehlungen von Straftaten, NJ 1969, S. 138 ff.